

Ausfertigung Nr. _____

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.
H a m b u r g

Bericht
über die gesetzliche Prüfung
2019

Waldmensen eG,
H a m b u r g

Bericht Nr.: P 44 / 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
III. Unregelmäßigkeiten	5
1. <i>Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung</i>	5
2. <i>Unregelmäßigkeiten außerhalb Rechnungslegung</i>	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	11
I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
1. <i>Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse</i>	11
2. <i>Vermögenslage</i>	12
3. <i>Finanzlage</i>	14
4. <i>Ertragslage</i>	15
II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	16
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck	17
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	19
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	19
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck	21

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. 2017
- Anlage 3: Anhang 2017
- Anlage 4: Bilanz zum 31.12.2016
- Anlage 5: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.02. bis 31.12. 2016
- Anlage 6: Anhang 2016
- Anlage 7: Eröffnungsbilanz
- Anlage 8: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 9: Wichtige Hinweise
- Anlage 10: Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017

Abkürzungsverzeichnis

DATEV eG	Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG, Nürnberg
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
i. V.	im Vorjahr
n. e.	nicht ermittelt
TEUR	Tausend Euro

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Der vorliegende Bericht ist an unsere Mitgliedsgenossenschaft, die

**Waldmensen eG,
Hamburg,**

gerichtet, bei der wir in der Zeit vom 03.06. bis 06.06.2019 die gesetzliche Prüfung 2019 gemäß §§ 53 ff. GenG durchgeführt haben. Eine Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und 31.12.2016 hat nicht stattgefunden, weil die Größengrenzen des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten wurden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben wir gemäß § 57 Abs. 2 GenG den Beginn der Prüfung angezeigt.

Es handelt sich um eine Erstprüfung der am 27.11.2015 gegründeten und am 14.11.2016 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft. Die gutachterliche Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG datiert auf den 29.07.2016.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017.

Gemäß § 57 Abs. 4 GenG berichtete der Prüfer mündlich am 06.06.2019 den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sind dem Bericht als Anlagen 1 bis 6 beigefügt.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Als kleine Genossenschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist die Waldmensen eG von der Erstellung eines Lageberichts befreit (§ 336 Abs. 2 i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB). Aufgrund dessen ist uns eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand nur im eingeschränkten Umfang möglich.

Aus den Jahresabschlüssen der Geschäftsführung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

Die am 27.11.2015 gegründete Genossenschaft hat ihren Geschäftsbetrieb im Februar 2016 aufgenommen, so dass ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wurde. Die Genossenschaft ist alleinige Gesellschafterin der Waldmensen S. A., die ihren Geschäftsbetrieb Ende 2017 noch nicht aufgenommen hat.

Im Jahr 2016 bestand die Geschäftstätigkeit der Waldmensen eG in der nachhaltigen Aufforstung und Pflege von Wald unter Beachtung ökologischer und forstwirtschaftlicher Grundsätze sowie die anschließende nachhaltige Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten.

Das Konzept der Waldmensen eG sieht vor, dass ökologisch orientierten Menschen Mitglied der Genossenschaft werden und ihr über Geschäftsguthaben liquide Mittel zur Verfügung stellen. Diese liquiden Mittel werden über die Beteiligungsgesellschaft Waldmensen S. A., Panama, in die Aufforstung verschiedener Flächen in Panama investiert. Nachhaltige Erträge aus der Forstwirtschaft sind nach derzeitigen Planungen gemäß frühestens in 15 Jahren zu erwarten. Bis dahin werden voraussichtlich die laufenden Kosten aus Geschäftsguthaben der Mitglieder finanziert.

Einen Beitrag zur Kostendeckung stellen die seit den 01.01.2019 erhobenen Eintrittsgebühren dar.

Die Werthaltigkeit der Beteiligung können wir mangels Nachweisen nicht abschließend beurteilen.

Hinsichtlich der Risiken der künftigen Entwicklung sieht der Vorstand gegenwärtig keine bestandsgefährdenden Tatbestände und ist dementsprechend bei der Bewertung von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die eine andere Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft erkennen lassen bzw. aus sonstigen Gründen von Bedeutung sein könnten. Es haben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet wäre.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Seit der Gründung im Jahr 2015 bis zum Erwerb der Anteile an der Waldmensen S.A. (Juli 2017) hat die Genossenschaft ihre eigenen Strukturen aufgebaut. Erst daran anschließend hat die Genossenschaft begonnen, die von ihr eingenommenen Geschäftsguthaben der Mitglieder neben der Deckung eigener Kosten für die Finanzierung von Aufforstungsprojekten in Panama zu verwenden. Erwartungsgemäß werden nachhaltige Erträge nicht vor 15 Jahren erwirtschaftet werden. Bis dahin ist die Genossenschaft zur Deckung eigener Kosten auf die Einzahlung neuer Geschäftsguthaben angewiesen. Insoweit kann die Entwicklung der Genossenschaft gefährdet sein.

III. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Die Werthaltigkeit der Anteile der Beteiligung können wir in Ermangelung entsprechender Nachweise nicht abschließend beurteilen.

Im Jahresabschluss fehlt die Angabe des Mindestkapitals gemäß § 337 Abs. 1 S. 6 HGB.

2. Unregelmäßigkeiten außerhalb Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten haben wir folgende erhebliche Tatsachen festgestellt, die Verstöße darstellen:

- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2016 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ist entgegen § 325 HGB nicht vorgenommen worden.
- Die Generalversammlung am 20.07.2017 hat Änderungen des § 13 Satz 2 lit. b beschlossen. Diese Änderung ist bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (06.06.2019) noch nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Wir weisen darauf hin, dass die Änderung erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird.
- Die Geschäftsguthaben waren zum 31.12.2016 zu mehr als 50 % durch Verluste verbraucht. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Information der Mitglieder gemäß § 33 Abs. 3 GenG ist nicht erfolgt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Dies verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festzustellen.

Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2016 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, auf das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Festlegung und Umsetzung der Grundsätze der Geschäftsführungspolitik (Entscheidungen und Tätigkeit der Geschäftsführung).

Der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage der Genossenschaft zugrunde.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Waldmensen eG zugesichert werden kann.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei kleinen Genossenschaften (Fassung vom 28.08.2006) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am Prüfungsstandard IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Vorstand ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Prüfer gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Prüfers ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Grundlage für die sachliche Planung unserer Prüfung waren Informationen über

- die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld
- das Kontrollumfeld
- das Rechnungswesen und
- das interne Kontrollsystem

der Genossenschaft.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über die Unternehmensabläufe verschafft und aus den daraus erlangten Erkenntnissen unser Prüfungsverfahren bestimmt.

Dabei haben wir auch die Einschätzung des Vorstands über das Unternehmensumfeld sowie Auskünfte über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken berücksichtigt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden planmäßig bearbeitet:

a) Wirtschaftliche Verhältnisse

- Prüfung der Verlässlichkeit der Jahresabschlüsse
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2017
- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Genossenschaft

- ordnungsgemäße Organbesetzung
- ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung
- Aktualität und Anpassungsbedarf der Satzung

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage der zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sowie einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung erfolgen.

Diese Unterlagen sind daher in die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einzubeziehen und auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung kritisch zu würdigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb (z. B. Betriebsbesichtigungen), Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Jahresabschluss und die zugrunde liegende Buchführung nicht verlässlich sind und in wesentlichen Belangen nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden sind. Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Prüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der kritischen Würdigung im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

Planung und Durchführung der Prüfung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dabei gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Analytische Betrachtungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältnis- zahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der Prüfung zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Vorjahresvergleich, Abweichungsanalyse, horizontaler Betriebsvergleich, Analyse von Gliederungs- und Verhältniszahlen, Analyse der Mittelzuflüsse u. Ä.

Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit einzelner Jahresabschlussposten, können in Teilbereichen weitergehende Prüfungshandlungen erforderlich sein.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum Abschlussstichtag 31.12.2017 erfolgte anhand der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2016.

Die Vermögens- Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag haben wir anhand eines vorläufigen Jahresabschlusses für 2018 sowie der betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie einer Summen- und Saldenliste für die Monate Januar bis März 2019 beurteilt.

Die Organbesetzung prüften wir auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen.

Bezüglich der Mitgliederverwaltung überprüften wir, ob die Mitgliederliste den Vorgaben des § 30 GenG entspricht und die Mitgliederbewegungen durch entsprechende Nachweise belegt sind.

Die Satzung haben wir daraufhin überprüft, ob sie den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht und ob alle Änderungen eingetragen und damit rechtswirksam sind. Die zuletzt beschlossenen Änderungen waren noch nicht eingetragen.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden durch den Vorstand und die von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufzeichnungen und Belege wurden mit der Ausnahme fehlender Nachweise für die Werthaltigkeit der Beteiligung im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Entgegenstehendes haben wir bei unserer Prüfung mit der Ausnahme, dass uns keine Nachweise für die Werthaltigkeit der Beteiligung an der Waldmensen S. A., Panama, vorgelegt worden sind, nicht festgestellt.

Ferner wurde bestätigt, dass uns alle Eventualverbindlichkeiten bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Im Rahmen unserer Prüfung ist bekannt geworden, dass mit Kaufvertrag von 20.07.2017 sich die Genossenschaft verpflichtet hat, insgesamt 10.000 Anteile im Wert von USD 47,50/Anteile zu erwerben. Der Erwerb erfolgt sukzessiv gemäß geleisteter Zahlungen. Zum 31.12.2017 standen nach Verpflichtungen von TUSD 235 = ca. 4.945 Anteile aus. Bis zur Erstellung dieses Berichtes ist die Verpflichtung voll erfüllt.

D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2016 durch.

Eine Jahresabschlussprüfung dieser Jahresabschlüsse hat nicht stattgefunden.

Wir haben daher diesen Jahresabschlüssen auch keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Von der Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Buchführung haben wir uns auf der Grundlage einer kritischen Würdigung überzeugt. Die kritische Würdigung bietet nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- wesentliche Angaben im Jahresabschluss fehlen
- Die Werthaltigkeit der Beteiligung konnten wir mangels entsprechender Nachweise nicht abschließend beurteilen.

Darüber hinaus haben wir keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse sowie der Buchführung sprechen.

Ferner haben wir auch den vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie die betriebswirtschaftliche Auswertung zum 31.03.2019 einer kritischen Würdigung unterzogen.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur an den Abschlussstichtagen zeigt, nach Hauptgruppen zusammengefasst, die nachfolgende Gliederung, wobei die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Schulden vom langfristig zur Verfügung stehenden Kapital abgesetzt werden.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktiva					
A. <u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>					
1. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	38	14	13	43	25
2. Finanzanlagen	200	71	0	0	200
	<u>238</u>	<u>85</u>	<u>13</u>	<u>43</u>	<u>225</u>
B. <u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>					
1. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und RAP	11	4	1	3	10
2. Liquide Mittel	31	11	16	54	15
	<u>42</u>	<u>15</u>	<u>17</u>	<u>57</u>	<u>25</u>
	<u>280</u>	<u>100</u>	<u>30</u>	<u>100</u>	<u>250</u>
Passiva					
A. <u>Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>					
Eigenkapital	273	98	12	40	261
B. <u>Kurzfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital</u>					
1. Rückstellungen	4	1	2	7	2
2. Verbindlichkeiten und RAP	3	1	16	53	-13
	<u>7</u>	<u>2</u>	<u>18</u>	<u>60</u>	<u>-11</u>
	<u>280</u>	<u>100</u>	<u>30</u>	<u>100</u>	<u>250</u>

Auf der **Aktivseite** ist die Entwicklung maßgeblich durch die Erhöhungen der rückständigen fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile (TEUR 25), des Finanzanlagevermögens (TEUR 200), der Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 10) und der liquiden Mittel (TEUR 15) gekennzeichnet.

Die Zunahme des Finanzanlagevermögens (+TEUR 200) resultiert aus dem Erwerb der Beteiligung an der Waldmensen S. A. in Panama mit TEUR 200. Die Werthaltigkeit der Beteiligung können wir mangels Nachweisen nicht abschließend beurteilen.

Die Entwicklung auf der **Passivseite** zeigt eine Erhöhung des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals um TEUR 261 durch Ausgabe 305 (i. V. 39) weiterer Geschäftsanteile. Das Eigenkapital ist im Saldo von Jahresfehlbetrag (-TEUR 103) und Erhöhung der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder (+TEUR 364) insgesamt gestiegen.

Im kurzfristigen Bereich sanken vornehmlich die Verbindlichkeiten stichtagsbedingt um -TEUR 11. Die Rückstellungen belaufen sich auf Vorjahresniveau.

Das kurzfristig zur Verfügung stehende Kapital ist vorrangig durch die Rückzahlung kurzfristig zur Verfügung gestellten Darlehen (-TEUR 13) gesunken.

Das gesamte langfristig zur Verfügung stehende Kapital von TEUR 273 überdeckt die langfristig gebundenen Vermögenswerte von TEUR 238 um TEUR 35. Dementsprechend reichen die liquiden Mittel und die Forderungen zur Regulierung der kurzfristig zur Verfügung stehenden Verbindlichkeiten aus.

Im Zuge der weiteren übernommenen Geschäftsanteile ist die Eigenkapitalquote von 40 % im Vorjahr auf nunmehr 98 % gestiegen.

3. Finanzlage

Nachfolgend ist die Kapitalflussrechnung für die Genossenschaft in Anlehnung an DRS 21 dargestellt. Der Finanzmittelfonds umfasst die liquiden Mittel.

	2 0 1 7 TEUR	2 0 1 6 TEUR
Jahresfehlbetrag	-103	-37
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	2	2
-/+ Zu-/Abnahme der übrigen Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-10	-1
+/- Zu-/Abnahme der übrigen Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-13	16
= Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-124	-20
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-200	0
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-200	0
+ Einzahlungen auf Geschäftsguthaben	339	36
= Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	339	36
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	15	16
+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	16	0
= Liquide Mittel am Ende der Periode	31	16

Das Geschäftsmodell der Genossenschaft sieht vor, die Investitionen und die laufenden Aufwendungen weitestgehend aus Einzahlungen auf Geschäftsguthaben der Mitglieder zu finanzieren.

Die liquiden Mittel haben sich durch Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit erhöht.

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel und der Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit gewährleistet.

Die kurzfristig gebundenen Vermögensgegenstände reichten aus, um die Schulden der Waldmensen eG zu begleichen.

Nach unseren Feststellungen und den erteilten Auskünften der Genossenschaft bestanden am Abschlussstichtag keine Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB).

4. Ertragslage

Der Besprechung der Ertragslage haben wir - abweichend von der Gewinn- und Verlustrechnung - folgende Darstellung zugrunde gelegt:

	2 0 1 7	2 0 1 6	Ergebnis- veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
sonstige Erträge	2	1	1
Personalaufwand	-33	-19	-14
sonstige Aufwendungen	-72	-19	-53
Betriebsergebnis / Jahresfehlbetrag (-)	-103	-37	-66

Die Genossenschaft hat im Geschäftsjahr 2017 ihre operative Geschäftstätigkeit (Finanzierung von Aufforstungsprojekten) aufgenommen. Die Werte sind daher nur eingeschränkt vergleichbar, da sich die Genossenschaft noch im Aufbau befindet.

Nach einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 37 im Vorjahr, wurde das Geschäftsjahr 2017 erneut mit einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 103 abgeschlossen.

Einflussfaktoren waren der Anstieg des Personalaufwandes (-TEUR 14) sowie sonstigen Aufwendungen (-TEUR 53), in denen unter anderem allgemeine Managementkosten an ein ehemaliges Vorstandsmitglied (TEUR 40) enthalten sind.

II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Verhältnisse** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass die Vermögens- und Finanzlage noch geordnet ist. Die Ertragslage kann in Folge des Jahresfehlbetrages und aufgrund der fehlenden Umsätze nicht zufrieden stellen.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck

Bei der Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung** haben wir untersucht, ob die Geschäfte durch den Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von GenG und Satzung ausgeführt wurden.

Dabei haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung zweckmäßig organisiert, das vorhandene Geschäftsführungsinstrumentarium angemessen und die Geschäftsführungstätigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2016 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ist entgegen § 325 HGB nicht vorgenommen worden.
- Entgegen § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand keine Generalversammlung einberufen, um den Mitgliedern den Verbrauch der Geschäftsguthaben zu mehr als 50 % durch Verluste anzuzeigen.
- Die Generalversammlung am 20.07.2017 hat Änderung des § 13 Satz 2 lit. b) beschlossen. Diese Änderung ist bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (06.06.2019) noch nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Wir weisen darauf hin, dass die Änderung erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht und Anlage 8 dargestellt haben, ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum im Wesentlichen gegeben.

Bei unserer Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der wesentlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum haben wir über die vorstehend benannten Sachverhalte hinaus keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

Ferner haben wir die Amtsführung des Aufsichtsrates entsprechend untersucht. Der Aufsichtsrat ist seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben im vollen Umfang im Wesentlichen nachgekommen. Wesentliche Beanstandungen haben sich bei diesen Prüfungen nicht ergeben.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck erfüllt, in den sie Aufforstungsprojekten in Panama finanziert.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie 31.12.2016 und der Buchführung für diese Geschäftsjahre durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 sowie 31.12.2016 und der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- wesentliche Angaben im Jahresabschluss fehlen
- Die Werthaltigkeit der Beteiligung konnten wir mangels entsprechender Nachweise nicht abschließend beurteilen.

Darüber hinaus haben wir keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse sowie der Buchführung sprechen.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** ist durch eine Eigenkapitalquote von 98 % (im Vorjahr 40 %) geprägt. Ursächlich für den Anstieg der Eigenkapitalquote ist die Ausgabe weiterer Geschäftsanteile.

Die Vermögenslage der Genossenschaft ist geordnet.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass die liquiden Mittel um TEUR 15 gestiegen sind. Der wesentliche Mittelzufluss ergab sich aus der Finanzierungstätigkeit. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

Die Finanzlage der Genossenschaft kann daher als geordnet angesehen werden.

Die **Ertragslage** der Waldmensen eG ist dadurch gekennzeichnet, dass im Berichtszeitraum, die Geschäftstätigkeit darin bestand, Aufforstungsprojekte in Panama über ihre Tochtergesellschaft Waldmensen S.A. zu finanzieren. Umsätze sind daher nicht angefallen. Es sind Aufwendungen für administrative Tätigkeiten in Höhe von TEUR 105 (im Vorjahr TEUR 38) entstanden, so dass das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 103 (im Vorjahr -TEUR 37) auslief.

Die Ertragslage der Genossenschaft kann infolge der fehlenden Umsätze nicht zufriedenstellen.

Der **Ergebnisverwendungsvorschlag** des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 entspricht den Regelungen des GenG und der Satzung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist einen Jahresfehlbetrag (-TEUR 169) aus.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 31.03.2019 zeigt einen vorläufigen Verlust (-TEUR 41) an.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2016 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden.
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ist entgegen § 325 HGB nicht vorgenommen worden.
- Entgegen § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand keine Generalversammlung einberufen, um den Mitgliedern den Verbrauch der Geschäftsguthaben zu mehr als 50 % durch Verluste anzuzeigen.
- Die Generalversammlung am 20.07.2017 hat Änderung des § 13 Satz 2 lit. b) beschlossen. Diese Änderung ist bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (06.06.2019) noch nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Wir weisen darauf hin, dass die Änderung erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird.

Der Vorstand hat seine Aufgaben im Wesentlichen mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe im Wesentlichen nachgekommen.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine wesentlichen Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3 GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 06. Juni 2019



**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**

Kischel
Kischel

Wirtschaftsprüfer

Schmidt
Schmidt

Wirtschaftsprüfer

Waldmenschen eG, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017		31.12.2016		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2017	31.12.2016
A. <u>Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile</u>	38.275,00	13.400,00	A. <u>Eigenkapital</u>		412.800,00	49.200,00
B. <u>Anlagevermögen</u> Finanzanlagen	200.000,00	0,00	I. <u>Geschäftsguthaben</u>			
C. <u>Umlaufvermögen</u>			II. <u>Verlustvortrag (-)</u>		-36.800,03	0,00
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	11.108,99	788,27	III. <u>Jahresfehlbetrag (-)</u>		-102.978,48	-36.800,03
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	30.711,90	15.888,62	B. <u>Rückstellungen</u>		273.021,49	12.399,97
			C. <u>Verbindlichkeiten</u>		3.970,00	1.800,00
					3.104,40	15.876,92
					280.095,89	30.076,89

Waldmensen eG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01 bis 31.12.2017

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		1.393,50	1.000,00
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	27.245,64		15.893,29
b) Soziale Abgaben	<u>5.482,20</u>	32.727,84	3.112,20
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>71.644,14</u>	<u>18.794,54</u>
4. Jahresfehlbetrag (-)		<u><u>-102.978,48</u></u>	<u><u>-36.800,03</u></u>

Waldmensen eG, Hamburg

Anhang

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
2. Die am 27.11.2015 gegründete Genossenschaft hat ihren Geschäftsbetrieb im Februar 2016 aufgenommen, so dass das Geschäftsjahr 2016 ein Rumpfgeschäftsjahr bildete. Damit sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Vorjahresvergleichszahlen nur bedingt vergleichbar.
3. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Genossenschaftsregister unter GbR 1083 eingetragen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Der Ausweis der Geschäftsguthaben erfolgte nach dem Bruttoprinzip gemäß § 337 Abs. 1 Satz 3 HGB.
- Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Ein Wertberichtigungsbedarf bestand nicht.
- Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.
- Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Genossenschaft hat am 16.12.2017 10 Aktien à B/. 1.000,00 (=USD 1.000,00) der Waldmensen S.A., in Panama City, Panama, zum Gesamtkaufpreis von B/. 475.000,00 (=USD 475.000,00) erworben. Darauf wurden bis zum Bilanzstichtag 2017 EUR 200.000,00 (=USD 236.075,78) angezahlt. Der Restbetrag (USD 238.924,22) ist bis Ende 2018 fällig. Die Zahlungsfrist kann aber, dann verzinslich, bis Ende 2020 verlängert werden.

Die Genossenschaft ist alleinige Gesellschafterin der Waldmensen S.A., die ihren Geschäftsbetrieb Ende 2017 noch nicht aufgenommen hat.

2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.
3. Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Besondere Bemerkungen ergeben sich nicht.

D. Sonstige Angaben

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
01.01.2017	28	41
Zugang	51	303
Abgang	0	0
01.01.2018	79	344

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 338.725,00 erhöht.

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00.

Haftsummenverpflichtungen bestehen nicht.

2. **Personalbestand**

Die Genossenschaft beschäftigt im Durchschnitt einen Mitarbeiter.

3. **Name und Anschrift des Prüfungsverbandes**

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

4. **Mitglieder des Vorstandes**

Andreas Eke

Arne Knöchel

^{10.}
bis 01.07.2017

Dr. Andreas Renner-Rebensburg

Ing. Iljana Armien

5. **Aufsichtsrat**

Dr. Hans Joachim Bellmann

Dr. Georg Doll

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Verena Sandner-LeGall

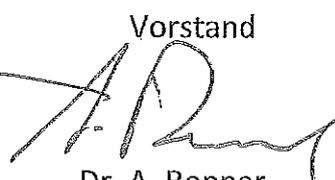
André Marius Le Prince

6. Am Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes.

Hamburg, den 06. Juni 2018

Waldmensen eG
Vorstand


A. Eke


Dr. A. Renner


I. Armien

Waldmensen eG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.02. bis 31.12.2016

	EUR	Rumpf- Geschäftsjahr EUR
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Rohergebnis		1.000,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	15.893,29	
b) Soziale Abgaben	<u>3.112,20</u>	19.005,49
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>18.794,54</u>
4. Jahresfehlbetrag (-)		<u><u>-36.800,03</u></u>

Waldmensen eG, Hamburg

Anhang

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach BilRUG. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
2. Die am 27.11.2015 gegründete Genossenschaft hat ihren Geschäftsbetrieb im Februar 2016 aufgenommen, so dass das Geschäftsjahr 2016 ein Rumpfgeschäftsjahr bildet. Damit entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung auch die Vorjahresvergleichszahlen.
3. Anlagevermögen ist nicht vorhanden.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Der Ausweis der Geschäftsguthaben erfolgte nach dem Bruttoprinzip gemäß § 337 Abs. 1 Satz 3 HGB.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Ein Wertberichtigungsbedarf bestand nicht.
- Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.
- Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.
2. Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Besondere Bemerkungen ergeben sich nicht.

D. Sonstige Angaben

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
01.02.2016	11	22
Zugang	17	19
Abgang	0	0
01.01.2017	28	41

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 35.800,00 erhöht.

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00.

Haftsummenverpflichtungen bestehen nicht.

2. Name und Anschrift des Prüfungsverbandes

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

3. Mitglieder des Vorstandes

Andreas Eke	ab 27.11.2015
Arne Knöchel	ab 27.11.2015
Dr. Andreas Renner-Rebensburg	ab 27.11.2015
Iliana Armien	ab 27.11.2015

4. **Aufsichtsrat**

Hans Joachim Bellmann ab 27.11.2015

Aufsichtsratsvorsitzender
(bis 25.05.2016)

Dr. Georg Doll ab 27.11.2015

stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
(bis 25.05.2016)
Aufsichtsratsvorsitzender
(ab 25.05.2016)

Verena Sandner-LeGall ab 27.11.2015

André Marius Le Prince ab 27.11.2015

5. Am Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes.

Hamburg, den 28. April 2017

Waldmensen eG
Vorstand

A. Eke

A. Knöchel

Dr. A. Renner

I. Armien

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

Gründungsjahr:	2015
Eintragung erfolgte am:	14.11.2016
beim Amtsgericht:	Hamburg
Register-Nr.:	1083
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 27.11.2015, zuletzt geändert am 02.12.2016. Die Änderungen wurden auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 02.12.2016 in den §§ 2, 17 und 37 geändert. Die Eintragung der Änderung erfolgte am 19.07.2017.

Die vorliegende Fassung enthält alle beschlossenen und eingetragenen Änderungen.

II. Geschäftsbetrieb (§ 2 der Satzung)

Zweck/Gegenstand der Genossenschaft ist:

- 1) ist die nachhaltige Aufforstung von Wald, die anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten aus nachhaltiger Produktion. Zum Unternehmensgegenstand gehören daher:
 - a) Der gemeinschaftliche Einkauf und die Pacht von Landflächen, die für die Pflanzung von Wäldern benötigt werden.
 - b) Die Pflanzung und Erforschung von Wäldern nach dem Prinzip des „Generation Forest“.

- c) Die Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen mit dem Gegenstand der Genossenschaft verbundenen Fragen.
 - d) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer nachhaltiger und umweltverträglicher Waldland- und landwirtschaftlicher Nutzungsformen ausdehnen.
 - e) Weiterhin kann sie Wald und landwirtschaftliche Flächen in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wald- und Landwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich dazu auch Dritter bedienen.
 - f) Die Weiterverarbeitung und Veräußerung von zertifiziert und nachhaltig erzeugtem Edelholz, sowie die in § 2 Absatz 2 lit. d der Satzung genannten Gegenstände der Genossenschaft, sollen insbesondere in Deutschland stattfinden.
- 2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
 - 3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

III. Mitglieder

1. Mitgliedschaft

- a) Geschäftsanteil: EUR 1.200,00
- b) Haftsumme je Anteil: nein
- c) Einzahlungsverpflichtung: sofort, Ratenzahlung auf Antrag unter Zustimmung des Vorstandes möglich
- d) Höchstzahl der Anteile: eins
- e) Mindestzahl der Pflichtanteile: eins
- f) Eintrittsgeld: ab 01.01.2019 EUR 54,00
- g) Kündigungsfrist: 12 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres

2. Mitgliederbewegung/Geschäftsguthaben

	Mitglieder	Geschäfts- anteile	Geschäfts- guthaben nominal EUR
Stand 01.02.2016	11	22	26.400,00
Zugang	17	19	22.800,00
Stand 01.01.2017	28	41	49.200,00
Zugang	51	303	363.600,00
Stand 31.12.2017	79	344	412.800,00

IV. Organe der Genossenschaft und Bevollmächtigte

1. Vorstand

Laut § 19 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses ist die Generalversammlung zuständig.

Dem Vorstand gehörten am 06.06.2019 folgende Mitglieder an:

Name:	im Amt seit:	zuletzt (wieder-) gewählt am:	Amtszeit bis:
Eke, Andreas	2015	26.11.2018	2021
Armien, Iliana	2015	26.11.2018	2021

Herr Knöchel ist am 01.07.2017 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Die Amtszeit von Dr. Andreas Renner ist seitens des Aufsichtsrates nicht verlängert worden.

2. Aufsichtsrat

Laut § 24 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 06.06.2019 folgende Mitglieder an:

Name:	im Amt seit:	zuletzt (wieder-) gewählt am:	Amtszeit bis:
Dr. Hans Joachim Bellmann	2015	27.11.2015	2019
Dr. Verena Sandner-LeGall	2015	27.11.2015	2019
Andre Marius Le Prince	2015	27.11.2015	2019

Dr. Georg Doll hat im Geschäftsjahr 2019 freiwillig sein Aufsichtsratsmandant niedergelegt. Den Vorsitz hat Andre Marius Le Prince übernommen.

Der Aufsichtsrat hat sich zuletzt am 26.11.2018 konstituiert.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Georg Doll

3. Generalversammlung

Die Generalversammlung hat entsprechend § 27 Abs. 1 GenG innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladungsfrist beträgt gemäß § 28 Abs. 3 der Satzung mindestens zwei Wochen.

Die letzte ordentliche Generalversammlung fand am 29.06.2018 statt. Gegenstände der Verhandlung und wesentliche Beschlüsse:

- Bericht des Vorstands über die Entwicklung der Genossenschaft und Bericht des Aufsichtsrates
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Festsetzung eines Eintrittsgeldes ab 01.01.2019

Auf der Generalversammlung vom 20.07.2017 wurden folgende Punkte behandelt und Beschlüsse gefasst:

- Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Änderung des § 13 S. 2 lit b) der Satzung

V. Beteiligungen

Die Waldmensen eG hat sich mit Kaufvertrag vom 20.07.2017 gegenüber der Latimo Ltd, Anquilla, verpflichtet, alle 10.000 Anteile an der Waldmensen S.A, Panama, registriert nach panamesischem Recht unter der Nummer 560221, zum Kaufpreis von USD 475.000 zu erwerben. Die Anteile werden sukzessiv gemäß geleisteter Zahlungen erworben.

Bis zur Erstellung dieses Berichtes ist der Kaufvertrag beidseitig erfüllt.

VI. Mietverträge

Am 07.05.20018 wurde ein Mietvertrag für Büroräume zwischen der Waldmensen eG und Berger & Co. Immobilien Hamburg GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Miete beträgt EUR 1.160,25 pro Monat.

Der Mietvertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31.05.2021. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

VII. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Mitte unter der Steuernummer 48/767/03047 geführt.

VIII. Sonstige AngabenKreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

Die Kreditbeschränkungen sind von der Generalversammlung am 27.11.2015 auf EUR 100.000,00 festgesetzt worden.

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 3 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingehftet. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**
2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratssitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**
3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die gesetzliche Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

„Bericht über die gesetzliche Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes“.

Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung **vor** der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und **vor** der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.
6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.